

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

114/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Rothenberger, Johannes

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
26.06.2013

1. **Betreff:** Überprüfen von Hinderungsgründen gemäß § 29 der GemO bei dem nachrückenden Bewerber, Herrn Peter Horvath

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	22.07.2013	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat stellt gem. § 29 Abs. 5 der GemO fest, dass keine Hinderungsgründe gem. § 29 Abs. 1 bis 4 der GemO für den in den Gemeinderat nachrückenden Bewerber

Herr Peter Horvath, Kantweg 4, 77654 Offenburg

bestehen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

114/13

Dezernat/Fachbereich: Stabsstelle OB-Büro	Bearbeitet von: Rothenberger, Johannes	Tel. Nr.: 82-2276	Datum: 26.06.2013
--	---	----------------------	----------------------

Betreff: Überprüfen von Hinderungsgründen gemäß § 29 der GemO bei dem nachrückenden Bewerber, Herrn Peter Horvath

Sachverhalt/Begründung:

1. Durch das Ausscheiden des Stadtrats Claudio Labianca rückt entsprechend dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 7. Juni 2009 die Bewerberin/ der Bewerber nach, die/ der die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte. Dies wäre Herr Wolfgang Kochs. Herr Kochs hat erhebliche berufliche Belastungen gegen die Übernahme des Mandates als Stadtrat geltend gemacht. Der nächste Bewerber ist Herr Peter Horvath, Kantweg 4, 77654 Offenburg, der die nächsthöhere Stimmenzahl aufzuweisen hat und in den Gemeinderat nachrückt.
2. Nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 5 der GemO hat der Gemeinderat festzustellen, ob gegen den Eintritt des gewählten Bewerbers in den Gemeinderat Hinderungsgründe vorliegen.

§ 29 Abs. 1 bis 4 der Gemeindeordnung lautet wie folgt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

114/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle OB-Büro	Rothenberger, Johannes	82-2276	26.06.2013

Betreff: Überprüfen von Hinderungsgründen gemäß § 29 der GemO bei dem nachrückenden Bewerber, Herrn Peter Horvath

(3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs.1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

Die Verwaltung hat festgestellt, dass Hinderungsgründe gem. § 29 Abs. 1 bis 4 GemO für das Nachrücken von Herrn Peter Horvath nicht bestehen.